



## Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2014

Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung; WRFV) und Inkraftsetzung des Gesetzes über die Wohnraumförderung (WRFG)

---

P140716

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderverordnung; WRFV).
2. Das Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz; WRFG) vom 5. Juni 2013 und die Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderverordnung; WRFV) werden auf den 1. Juli 2014 wirksam.

### Begründung

Am 22. September 2013 haben die Basler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz; WRFG) zugestimmt. Gestützt auf das WRFG hat der Regierungsrat nun die Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderverordnung; WRFV) erlassen.

Das WRFG sieht vor, dass der Kanton zur Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Mietwohnraum die Tätigkeit von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus fördert. Beratung, Gewährung von Darlehen für Projektentwicklungen und Bürgschaften sowie die Abgabe von Land im Baurecht sind die entsprechenden Fördermassnahmen. Die Wohnraumförderverordnung (WRFV) konkretisiert diese vier Fördermassnahmen sowie die damit verbundenen Anforderungen und Auflagen an die Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.

Des Weiteren beinhaltet die WRFV nähere Bestimmungen betreffend die in § 16 WRFG festgehaltene „Bereitstellung von günstigem Wohnraum für besonders benachteiligte Personen“. Die Sozialhilfe Basel ist für die Vermietung, die Bewirtschaftung, den Betrieb und den Unterhalt des Wohnraums zuständig. Zudem ist periodisch zu überprüfen, ob die Mietverhältnisse den Vorgaben des WRFG und der Verordnung entsprechen. Die Beschaffung und Instandsetzung der Räumlichkeiten erfolgt durch Immobilien Basel-Stadt.

Für die im WRFG ebenfalls enthaltenen Bestimmungen betreffend den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum erlässt der Regierungsrat

zeitgleich eine separate Verordnung, die Verordnung über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum (VAZW).

